

<b>Businesses or organisation:</b>	Verbraucherschutzverein
<b>Title</b>	Mr
<b>Firstname</b>	Peter
<b>Surname</b>	Kolba
<b>e-mail</b>	<a href="mailto:office@verbraucherschutzverein.at">office@verbraucherschutzverein.at</a>
<b>Language</b>	Deutsch
<b>Street and number</b>	Mittelgasse 6/5
<b>Postcode</b>	1060
<b>Town</b>	Wien
<b>Country</b>	Austria
<b>Telephone</b>	+436602002437
<b>official contact for all correspondence</b>	
<b>Authority complained about name</b>	Parlament
<b>Authority complained about contact person</b>	Mag. Wolfgang Sobotka
<b>Authority complained about email</b>	<a href="mailto:info@parlament.gv.at">info@parlament.gv.at</a>
<b>Authority complained about</b>	
<b>Authority complained about telephone</b>	+43 1 401 10-0
<b>Authority complained about address</b>	Dr. Karl Renner-Ring 3
<b>Authority complained about postcode</b>	1017
<b>Authority complained about town</b>	Wien

<p><b>National measures suspected to infringe Union law</b></p>	<p>Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) § 80 ... (2a) Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden. ... (5) Durch die Regelungen der Abs. 1 bis 4 bleiben die Bestimmungen des ABGB unberührt. Vorbehaltlich des Abs. 2a bleiben auch die Bestimmungen des KSchG unberührt.</p>
<p><b>EU law you think has been breached</b></p>	<p>Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen  Die Verträge müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein. Der Verbraucher muß tatsächlich die Möglichkeit haben, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen. Im Zweifelsfall ist die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden. ... Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß in von einem Gewerbetreibenden mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen keine mißbräuchlichen Klauseln verwendet werden. Wenn darartige Klauseln trotzdem verwendet werden, müssen sie für den Verbraucher unverbindlich sein; die verbleibenden Klauseln müssen jedoch weiterhin gelten und der Vertrag im übrigen auf der Grundlage dieser Klauseln für beide Teile verbindlich sein, sofern ein solches Fortbestehen ohne die mißbräuchlichen Klauseln möglich ist. ... Artikel 5 Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein.</p>
<p><b>Problem description</b></p>	<p>Der Gesetzgeber schließt in seiner aktuellen Novelle zum EIWOG in § 80 Abs 5 für Preisgleitklauseln in Stromlieferverträgen (§ 80 Abs 2a EIWOG) das - in Umsetzung der Richtlinie gegen mißbräuchliche Klauseln - in § 6 Abs 3 Konsumentenschutzgesetz vorgegebene Transparenzgebot und dessen Sanktion (Unwirksamkeit der intransparenten Klauseln) aus.</p>
<p><b>Does the Member State concerned receive EU funding relating to the subject of your complaint</b></p>	<p>idk</p>